

Dienstag, 4. Februar 2003

Stichwörter

Ratenkredit, vorzeitige Rückzahlung, Rückerstattung

A. Sachverhalt

Ein anfänglich bei der American Express Bank (Amex-Bank) aufgenommenen Ratenkredit in Höhe von 20.000 DM wurde 9 Monate nach Kreditaufnahme, zum 4.3.2001, nach ordnungsgemäßer Kündigung umgeschuldet, da die Zinssätze bei einer Sparkasse günstiger waren. Die vereinbarte Laufzeit betrug 72 Monate, der Gesamtzins war mit 8332,00 DM, entspricht 0,58 % mtl. Nominalzins ausgewiesen, die monatliche Kreditrate betrug 393,50 DM und die monatlichen Kosten für die Restschuldversicherung zusätzlich 31,00 DM. Die Bank berechnete den Restsaldo zum 4.3.2001 mit 24.003,51 DM und rechnete 5.994,95 DM nicht verbrauchte Zinsen dagegen. Dem Kreditnehmer war unklar, inwieweit diese Berechnung der Bank rechtlich zulässig war und ob bezüglich der Restschuldversicherung Ansprüche auf Rückvergütung bestehen.

B. Stellungnahme

1. Der abgeschlossene Kreditvertrag unterliegt dem Verbraucherkreditgesetz, das nunmehr im wesentlichen unverändert in die §491 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches übernommen worden ist. Da der Vertrag vor der Gesetzesänderung abgeschlossen wurde, sind die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes anzuwenden. Danach hätte der Vertrag gemäß §4 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1b „den Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zur Tilgung des Kredits sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen“ anzugeben gehabt. Tatsächlich wurde jedoch der Bruttokredit mit 28.332,00 DM als Gesamtkreditbetrag inkl. Zinsen angegeben. Darin waren die Beiträge zur Restschuldversicherung, die einen erheblichen Teil ausmachten, nämlich 2.548,80 DM nicht enthalten. Diese Kosten gehören aber gemäß §4 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1f Verbraucherkreditgesetz zu den Kosten eines Kredites, weil die Restschuldversicherung unzweifelhaft „im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgeschlossen“ wurde.

Der Bruttokredit hätte mit 30.880,00 DM ausgewiesen werden müssen.

Die Folge ist gemäß §6 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherkreditgesetz, dass sich der „im Kreditvertrag zugrunde gelegte Zinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz“ reduziert, wenn „die Angabe des Gesamtbetrages nach Buchstabe b fehlt“. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass der Kreditnehmer verlangen kann, dass der Kreditvertrag zum Zinssatz von 4% abgerechnet wird. Damit

* Dieser Infobrief wurde irrtümlich als Ausgabe 43/03 veröffentlicht.

reduziert sich die Restschuld auf 19.353,82 DM. Die überzahlten Beträge können zurück verlangt werden.

2. Der Kredit weist auch weitere Ungereimtheiten auf. Die Zinsen sind von der Bank allerdings zu ihren eigenen Lasten nicht korrekt berechnet worden. Multipliziert man mit dem angegebenen Nominalzinssatz von 0,58 bei der Laufzeit von 72 Monaten das Nettokapital, so erhält man den Betrag von 8.468,00 DM und nicht den Betrag von 8.332,00 DM. Dies wirkt sich auch im angegebenen effektiven Jahreszins aus, der hier mit 12,95% angegeben ist, während wir auf einen Zinssatz von 11,42% kommen. Da die Bank sich hier zu ihren eigenen Lasten verrechnet hat, können Sie daraus keine Rechte ableiten.

3. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Bank dem Kreditnehmer eine Rate von 424,50 DM angegeben hat, die 72 mal zu zahlen war. In diesem Zeitraum hätte aber mit dieser Rate die Summe aus angegebenen Bruttokredit und Restschuldversicherung von insgesamt 30.880,- DM nicht getilgt werden können. Vielmehr ist eine 73. Rate notwendig, die den Betrag von 316,- DM umfasst. Erst dann geht das System auf.

4. Die Restschuldversicherungsprämie ist im Unterschied zu anderen Ratenkrediten hier nicht mitfinanziert, sondern wird monatlich jeweils abgezogen. Dies ist an sich kundenfreundlich, die Höhe dieser Restschuldversicherungsprämie liegt aber mit 1,50 DM pro 1000,- DM pro Monat in einem sehr hohen Bereich. Wie hoch die Abweichung tatsächlich zu einer durchschnittlichen Restschuldversicherung ist, müsste gesondert untersucht werden.

5. Bei Rückrechnung des Ratenkredits unter der Prämisse, dass der Vertrag im Übrigen nicht zu beanstanden gewesen wäre, ergibt sich Folgendes: Für den 25.12.2001 ergibt dieses einen Betrag von 20.779,77 DM bei dem die Zinsen bereits rausgerechnet sind, allerdings die Restschuldversicherungsprämien vollständig noch im Kredit enthalten sind. Ganz offensichtlich hat die Amex-Bank dem Kreditnehmer jedoch die ausstehenden Restschuldversicherungsprämien auch noch in Rechnung gestellt und hierfür entweder überhaupt keine Erstattung vorgenommen, oder einen nach einem für den Kreditnehmer sehr ungünstigen Berechnungsschlüssel. Unserer Auffassung nach müsste ein solcher Restschuldversicherungsvertrag, der nicht vorfinanziert und nicht vorausbezahlen war so abgerechnet werden, dass der Kreditnehmer nur für die Monate die 31,00 DM Restschuldversicherungsprämie zahlt, in denen die Versicherung auch bestanden hat. Dies würde bedeuten, dass der Kreditnehmer nur acht Prämien à 31,00 DM bis zum 25.12.2001 also insgesamt 248,00 DM zu zahlen hätte. Die übrigen Restschuldversicherungsprämien wären nicht fällig. Wie dies im Einzelnen rechtlich zu beurteilen ist, können wir allerdings mangels der Vorlage der entsprechenden Versicherungsverträge nicht abschließend feststellen.

6. Eine Nachberechnung mit einer gleichmäßigen Zinsverteilung über die gesamte Laufzeit ist nicht korrekt, weil die Zinsen in jedem Monat innerhalb der Rate entsprechend abnehmen, da jeden Monat Kapital zurück gezahlt wird. Dies wird dadurch verdeckt, dass die Bank einen Pro-Monats-Zinssatz ausweist, der kein Zinssatz ist, sondern lediglich ein Berechnungsparameter

von sehr zweifelhaftem Wert. Darüber hinaus suggeriert die Bank mit dem Vorabausweis sämtlicher Zinsen in dem Konto, dass die Zinsen im voraus fällig sind. Auch dies ist natürlich nicht der Fall und auch nicht möglich. Die Rechtsprechung hierzu ist eindeutig.